OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400306/6/FP

Datum:
Linz, 2. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von N R, geb. x, x, x, D, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 26. April 2018, GZ: FD-Park-508705-2016, wegen einer Übertretung des Oö. PGG iVm der Welser Parkgebührenverordnung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe Folge gegeben und die verhängte Strafe auf 35 Euro herabgesetzt. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird dahin korrigiert, dass an die Stelle der Wortfolge „zumindest in der Zeit von 09:12 bis 09:12 Uhr“ die Wendung „um 09:12 Uhr“ zu treten hat.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens beträgt 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) zusammengefasst vor, er habe das mehrspurige Kraftfahrzeug Audi mit dem Kennzeichen x, am 27. Juli 2016, zumindest in der Zeit von 09:12 Uhr bis 09:12 Uhr innerhalb der gebührenpflichtigen Kurzparkzone im Stadtgebiet von W, am x abgestellt gelassen, ohne die Parkgebühr zu entrichten. Die bezahlte Parkzeit sei überschritten worden. Sie ergänzte: Parkschein 2299 € 0,40 bis 8:45 Uhr.

Die belangte Behörde verhängte eine Geldstrafe von 43 Euro und 24 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe und sprach aus, dass der Bf 10 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu bezahlen habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 15. Mai 2018 Beschwerde in der er auf das Wesentliche zusammengefasst die lange Verfahrensdauer und die fehlende Kompromissbereitschaft der Behörde bemängelte. Der Bf bezog sich auf angebliche Fehler der österreichischen und deutschen Behörden in Zusammenhang mit der Zustellung von Schriftstücken. Im Ergebnis kreidete der Bf der Behörde an, dass ihm die Möglichkeit genommen worden sei, einen geringeren Strafbetrag zu bezahlen. Der Beschwerde war ein längerer, beidseitig wenig sachlicher und an für das Verfahren nicht relevanter Lappalien festgemachter Disput via E-Mail vorausgegangen, in welchem der Bf behauptet hatte, keine Organstrafverfügung vorgefunden zu haben.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Bezug habendem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 23. Mai 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bezug habenden Verwaltungsstrafakt und öffentliche mündliche Verhandlung, in welcher der Zeuge P M, das in der Angelegenheit einschreitende vereidigte Überwachungsorgan, vernommen wurde. Beide Parteien waren in der Verhandlung anwesend.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf stellte seinen PKW Audi S3, mit dem deutschen Kennzeichen x, am 27. Juli 2016 in W, vor dem Haus x, ab. Der genannte Ort liegt innerhalb der flächendeckenden gebührenpflichtigen Kurzparkzone. Der Bf löste um 0,40 Euro den Parkschein mit der Nummer 2299. Dieser war bis 08:45 Uhr gültig. Das Fahrzeug war um 9:12 Uhr noch am genannten Ort abgestellt. Der Bf hat im

Fahrzeug keinen weiteren Parkschein gut erkennbar angebracht und die Parkgebühr auch nicht elektronisch entrichtet.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren. Das Verwaltungsgericht hat im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung den Zeugen P M vernommen. Dieser hatte naturgemäß keine konkreten Erinnerungen mehr an den ggst. Vorfall, konnten dem Verwaltungsgericht die Vorgehensweise in Zusammenhang mit der Aufnahme der erforderlichen Daten bei Fehlen von Parkscheinen aber nachvollziehbar schildern. Diese Schilderung deckt sich weitestgehend mit den in anderen Verfahren dargestellten gerichtsbekannten Vorgangsweisen. Dass diese Tätigkeit immer gleichförmig verrichtet wird, liegt auf der Hand. Der Zeuge machte vor Gericht einen außerordentlich wahrheitsverbundenen und glaubwürdigen Eindruck. Er schilderte die Vorgänge nachvollziehbar und frei und zeigte sich, dass der Zeuge Ahnung von seiner Tätigkeit hat. Er machte einen professionellen und erfahrenen Eindruck. Das Gericht hat keinerlei Anlass, dem unter Wahrheitspflicht stehenden Zeugen nicht zu glauben. Zusammenfassend ergab sich, dass bei Fehlen eines Parkscheins überprüft wird, ob der Parkschein sonstwo im Auto liegt, etwa auf dem Sitz, oder dem Boden. Ist dies nicht der Fall, werde Standort, Kennzeichen, Fahrzeugmarke in einem mobilen Gerät erfasst. Auch der Tatort wird eingegeben. Datum und Zeit sind vom Gerät vorgegeben und können nicht beeinflusst werden. In der Folge wird im Falle eines Verstoßes mit dem Gerät ein Bon ausgedruckt, welcher auf dem Organmandat angebracht wird.
Eine Kontrolle der Richtigkeit der Handlungen erfolgt mehrfach, nämlich vor und nach der Eingabe und später beim Bonausdruck. Insgesamt also zumindest dreimal. Dass der Bf noch vor Ablauf der Parkzeit einen weiteren Parkschein gelöst und im Auto hinterlegt hat, hält das Gericht insgesamt aber auch in Zusammenhang mit der weiteren Behauptung des Fehlens eines Organmandates (was noch denkbar wäre) nicht für glaubwürdig. Aufgrund der Angaben des Zeugen M – insbesondere der gründlichen Nachschau und des Umstandes, dass er in Bezug auf den vorhandenen Parkschein sogar die Nummer notiert hat – hält es das Gericht für ausgeschlossen, dass der Zeuge einen zweiten, unmittelbar neben dem ersten liegenden Parkschein übersehen hat. Zwar erscheint es denkbar, dass ein Windstoß das Parkticket vom Armaturenbrett geblasen hat, vor diesem Hintergrund wäre aber kaum erklärbar, dass der andere Parkschein nicht vom selben Windstoß erfasst wurde. Auch die Darstellung, es sei zu aufwändig gewesen, den Parkschein vom Finanzamt zu beschaffen, hält das Gericht für lebensfremd, da es dem Bf nicht zu aufwändig war, wegen einer Strafe von nur 43 Euro mehrfach ausführlich mit der Behörde zu kommunizieren, ein Beschwerdeverfahren anzustrengen und von München zum Verwaltungsgericht nach Linz anzureisen, also die Strafe wohl wesentlich übersteigende Kosten und beträchtlichen Zeitaufwand in Kauf zu nehmen. Demgegenüber soll es dem Bf aber zu viel Aufwand gewesen zu sein, das Finanzamt zu ersuchen, ihm eine Kopie des für sein Vorbringen wesentlichsten Beweismittels zu übermitteln. Dies hätte dem

Bf wohl höchstens einen Anruf oder eine E-mail gekostet. Dies erscheint dem Gericht nicht schlüssig und passt nicht zur vom Bf gewählten Vorgehensweise.
Durch ein bloßes, durch keine konkreten Behauptungen untermauertes Leugnen kommt der Bf der ihm im Verwaltungsstrafverfahren obliegenden Mitwirkungsverpflichtung im Übrigen nicht nach (vgl. statt vieler VwGH 29. September 2000, 99/02/0132). Angesichts des Vorliegens einer Regelung (§ 7 Welser Parkgebührenverordnung), die dem Parkschein als Beweismittel für die Entrichtung der Parkgebühr besondere Bedeutung beimisst, kommt dem Bf in Bezug auf die Frage des Vorhandenseins eine besondere Mitwirkungspflicht zu. Die bloße Behauptung, der Schein sei vorhanden gewesen, obwohl er von einem spezialisierten Überwachungsorgan nicht wahrgenommen wird, kann vor diesem Hintergrund nicht ausreichen.

Der Zeuge M gab demgegenüber ausführlich Auskunft, wo überall schon Parkscheine vorgefunden worden seien, etwa auf der Hutablage und befragte auch der Bf den Zeugen M zur Vorgehensweise in Zusammenhang mit der diesbezüglichen Nachschau. Das Gericht geht angesichts des Eindruckes, den es vom Zeugen M hatte, davon aus, dass dieser äußerst pflichtbewusst und sorgfältig vorgeht und hier entsprechend Nachschau hält. Angesichts der Vorgehensweise in Zusammenhang mit einem Bonausdruck, der Aufnahme im Gerät (eine solche ist aufgrund der Einleitung des ggst. Verwaltungsstrafverfahrens erwiesen) zwingend folgt, ist das Gericht überzeugt, dass auch eine Anbringung eines Organmandats erfolgte. Es kann hier freilich nicht ausgeschlossen werden, dass das Organmandat von einem Dritten abgenommen wird. Ebenso denkbar ist, dass es vom Bf bei der Abfahrt übersehen worden ist und er es auf der Fahrt verlor. All dies ist jedoch, wie in der rechtlichen Beurteilung auszuführen sein wird, für das Verfahren und die Strafbarkeit nicht von Relevanz.

Das Gericht folgt dem Vorbringen des Bf, er habe einen weiteren Parkschein gelöst und im Fahrzeug hinterlegt, daher nicht. Im Ergebnis handelt es sich beim Vorbringen des Bf um unbelegte Behauptungen, die durch die Aussage des Zeugen wiederlegt werden konnten. Selbst wenn der Parkschein jedoch auf welche Weise auch immer in Verstoß geraten sein mag, ist daraus, wie in der rechtlichen Beurteilung auszuführen sein wird, nichts für den Bf gewonnen.

Dass sich der Tatort innerhalb der Gebührenzone befindet, ergibt sich aus der Anlage zur Parkgebührenverordnung.
Der Bf hat im Verfahren zugestanden, dass er das Fahrzeug abgestellt hat.
Dass kein elektronischer Parkschein gelöst wurde, ergibt sich aus dem Vorbringen des Bf.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 24 Abs. 1 lit a StVO ist das Halten und Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b verboten.

Gemäß § 25 Abs. 1 StVO kann die Behörde durch Verordnung für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes das Parken zeitlich beschränken (Kurzparkzone), wenn und insoweit es zu bestimmten Zeiten aus ortsbedingten Gründen (auch im Interesse der Wohnbevölkerung) oder zur Erleichterung der Verkehrslage erforderlich ist. Die Kurzparkdauer darf nicht weniger als 30 Minuten und nicht mehr als 3 Stunden betragen.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Oö. Parkgebührengesetzes werden die Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159, in der jeweils geltenden Fassung – StVO 1960) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben.

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, wer

a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder

b) den Geboten des § 2 Abs. 2 oder den Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Parkgebührenverordnung der Stadt W ist die Parkgebühr bei Beginn des Abstellens fällig.

Gemäß § 7 Abs. 1 Parkgebührenverordnung der Stadt W dient bei Zahlung am Automaten als Nachweis für die Entrichtung der Parkgebühr der Parkschein.
Dieser ist nach Abs. 2 gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

Gemäß § 4 leg. cit. ist sie vom Lenker zu entrichten.

Gemäß § 9 leg. cit. begeht eine Verwaltungsübertretung und ist im in § 6 Oö. PGG festgelegten Strafausmaß zu bestrafen, wer den Bestimmungen der Welser Parkgebührenverordnung zuwiderhandelt.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Nach den Feststellungen hat der Bf seinen PKW auf einer der Gebührenpflicht unterliegenden Kurzparkzonenfläche abgestellt. Der Bf war insofern verbunden, die Parkgebühr zu entrichten. Da er die Gebühr nur bis 8:45 Uhr entrichtet, um 9:12 Uhr aber immer noch am Tatort parkte, ohne dass ein neuer Parkschein eingelegt war, hat er die Gebühr gemäß § 6 Abs. 1 Oö. PGG hinterzogen und den objektiven Tatbestand der genannten Bestimmung erfüllt.

Der Bf darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die Welser Parkgebührenverordnung in ihrem § 7 Abs. 2 die gut erkennbare Anbringung des Parkscheines hinter der Windschutzscheibe vorschreibt und § 9 Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung unter Strafe stellt. Selbst wenn der Parkschein daher, auf welche Weise auch immer, nach dem Einlegen vom Armaturenbrett entfernt, etwa durch den Wind in den Fußraum geblasen wurde, wäre für den Bf nichts gewonnen, weil auch dieser Umstand, bei entsprechender Fahrlässigkeit (die indiziert ist), strafbar wäre.

III.2.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat lediglich behauptet, seiner gesetzlichen Verpflichtung durch Einlegen eines Parkscheines für den Zeitraum nach 8:45 Uhr nachgekommen zu sein. Das Beweisverfahren hat ergeben, dass kein Parkschein eingelegt war. Der Bf hat seine Behauptung durch nichts belegt. Insbesondere hat er den Parkschein, der nach seinem Vorbringen noch beim Finanzamt vorhanden sein muss, nicht vorgelegt. Im Übrigen hat der Bf zum ggst. Vorfall kein Vorbringen erstattet, sondern hat lediglich versucht, Verfahrensfehler in Zusammenhang mit seines Erachtens unrechtmäßigen Zustellvorgängen aufzuzeigen. Diese sind weder nachvollziehbar,

noch ergebnisrelevant (vgl. Punkt III.2.5.). Selbst wenn man annehmen wollte, dass der Parkschein aus welchen Gründen auch immer (zB Wind) an eine andere Stelle im Fahrzeug geriet, läge Fahrlässigkeit vor, weil der Bf bei Verlassen des Fahrzeuges darauf zu achten hat, dass der Parkschein an jener Stelle liegt, die vom Gesetz vorgesehen ist (hinter der Windschutzscheibe). Der Bf konnte mangelndes Verschulden daher nicht glaubhaft machen. Dieses ist daher indiziert.

Der Bf hat insofern auch subjektiv sorgfaltswidrig gehandelt.

III.2.3. Das vom Bf im Verfahren sonst erstattete Vorbringen, insbesondere seine Behauptungen in Bezug auf Behördenfehler oder fehlende Kompromissbereitschaft erweisen sich allesamt als nicht stichhaltig oder ergebnisrelevant. Unabhängig von der Frage, ob am Fahrzeug des Bf ein Organmandat angebracht wurde oder nicht, ist der Bf zunächst darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde nach § 6 Abs. 2 Oö. PGG Strafen mittels Organmandat verhängen kann. Eine diesbezügliche Verpflichtung ist dem Gesetz nicht zu entnehmen und besteht auch nach allgemeinen Regeln kein Rechtsanspruch darauf, ein Organmandat zu erhalten. Die Behörde ist berechtigt sogleich das ordentliche Verfahren einzuleiten oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 47 VStG eine Strafverfügung zu erlassen. Welche Zustellmängel der Bf erkennen will, äußerte er nicht. Sie können sich jedoch nicht auf die Organstrafverfügung beziehen, weil eine solche nicht zugestellt, sondern am KFZ hinterlassen wird. Die Strafverfügung ist dem Bf tatsächlich zugekommen und hat er Einspruch erhoben, sodass allfällige Zustellmängel jedenfalls geheilt sind.
Zum Vorwurf der fehlenden Kompromissbereitschaft ist der Bf darauf hinzuweisen, dass dem österreichischen Verwaltungsstrafverfahren Prozessabsprachen oder Vergleiche fremd sind und die Behörden bei festgestellten Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen tätig zu werden haben und sich die Bestrafung nach den Regeln des VStG über die Strafbemessung richtet. Diesbezüglich ist der Bf auf Punkt III.2.4. zu verweisen.

III.2.4. Der Strafrahmen des § 6 Abs. 1 Oö. PGG sieht bis zu 220 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 VStG bis zu zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe vor.

Bei normalem Verfahrensverlauf hätte die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum nicht überschritten. Die belangte Behörde hat eine Geldstrafe iHv 43 Euro verhängt und ging unwidersprochen von einem Einkommen des Bf von 1.500 Euro aus. Sie hat damit den Strafrahmen zu nicht einmal 20 % ausgenutzt.

Vorstrafen können dem vorliegenden Akt nicht entnommen werden.

Nach der Judikatur des VwGH (E v. 14. Oktober 2011, 2009/09/0239), die in Einklang mit jener des EGMR steht, wird das Gesetz bei der Strafbemessung jedoch in einer dem Art. 6 MRK widersprechenden Weise angewendet, wenn eine überlange Verfahrensdauer nicht festgestellt und strafmildernd bewertet wurde. Die Frage der Angemessenheit der Verfahrensdauer ist dabei anhand der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Schwierigkeit des Falles, des Verhaltens der Partei und der staatlichen Behörden im betreffenden Verfahren und der Bedeutung der Sache für die Partei zu beurteilen. Die maßgebliche Frist beginnt, sobald die Partei durch offizielle Mitteilung oder auch in sonstiger Weise in Kenntnis gesetzt wird, dass gegen sie wegen des Verdachts, eine strafbare Handlung begangen zu haben, Ermittlungen mit dem Ziel strafrechtlicher Verfolgung durchgeführt werden (vgl. E 3. November 2008, 2003/10/0002; E 24. Juni 2009, 2008/09/0094; Urteil EGMR vom 6. Mai 2008, Karg gg. Österreich, ÖJZ 2008/16 (MRK) 10).

Vorliegend hat das Verfahren mehr als 2,5 Jahre in Anspruch genommen. In Anbetracht der Einfachheit der Sache an sich und der Tatsache, dass die Behörde vorliegend ohnehin keinerlei wesentliche Ermittlungsschritte gesetzt hat (Das Überwachungsorgan wurde nicht einmal einvernommen) und andere wesentliche Umstände des Falles ohnehin behördennotorisch waren, ist davon auszugehen, dass eine derartig lange Verfahrensdauer (inkl. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht) als überlang zu qualifizieren ist. Die beiderseits unsachliche Diskussion per E-mail erwies sich weder als zielführend noch als angebracht.

Die überlange Verfahrensdauer ist demgemäß strafmildernd zu werten. Verwertbare Erschwerungsgründe sind keine hervorgekommen.

Vor dem Hintergrund dieser Umstände erachtet das Verwaltungsgericht die nunmehr verhängte Geldstrafe von 35 Euro als dem Unwert der Tat entsprechend.

Die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 19 VStG festgesetzte Strafe liegt im unteren Bereich (16 %) des gesetzlichen Strafrahmens, hält generalpräventiven Überlegungen stand und ist objektiv geeignet, den Bf in Zukunft zu mehr Sorgfalt bei der Entrichtung von Parkgebühren anzuhalten.

III.3. Bei diesem Ergebnis war gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Verfahrens-kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu verhängen. Der Beitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde bleibt gleich, zumal der Mindestbetrag 10 Euro beträgt.
Der Spruch war klarstellend zu korrigieren. Es ist zweifelsfrei erkennbar, dass die belangte Behörde den Bf bestrafen wollte, weil er von 8:45 Uhr bis 9:12 Uhr keine Parkgebühr entrichtet hat.

III.4. Die belangte Behörde ist im Übrigen auf Art 10 Abs. 3 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen (BGBl. Nr. 526/1990) hinzuweisen, der im Hinblick auf eine (Ersatz)freiheitsstrafe ein gesetzliches Zustellhindernis normiert, sodass der Ausspruch einer solchen, bei Zustellung nach Deutschland, nicht in Geltung treten kann (vgl. VwGH 15. Dezember 2011, 2008/03/0098).
Der Spruchabschnitt über die Ersatzfreiheitsstrafe kann daher nicht als zugestellt und damit nicht als erlassen gelten. Eine Abänderung durch das Verwaltungsgericht erübrigt sich daher (vgl. VwGH 15. Dezember 2011, 2008/03/0098).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Sache war im Wesentlichen im Wege der Beweiswürdigung bezogen auf einen Einzelfall zu beurteilen. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl